22. Wahlperiode 01.02.23

## **Antrag**

der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dr. Anke Frieling, Dennis Gladiator, Sandro Kappe, André Trepoll (CDU) und Fraktion

Betr.: Erste Oberamtsanwältinnen und Erste Oberamtsanwälte nicht benachteiligen!

Ab 1. August 2023 wird Hamburgs Amtsanwältinnen und Amtsanwälten sowie Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälten endlich gemäß § 48 Hamburgisches Besoldungsgesetz die ruhegehaltsfähige Allgemeine Stellenzulage gewährt. Dies hatten wir bereits in der letzten Legislaturperiode mit unserem Antrag, Drs. 21/16972, gefordert. Zur Begründung der Einbeziehung der Amtsanwälte und Amtsanwältinnen führt der Senat in der Drs. 22/2225 treffend aus: "Einbezogen in die Gewährung einer Allgemeinen Stellenzulage werden nunmehr auch die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erwerben durch ein 15-monatiges Studium und eine zu bestehende Prüfung für den Amtsanwaltsdienst eine zusätzliche Qualifikation. Mit der Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt entfallen jedoch nach geltender Rechtslage die Voraussetzungen für die Gewährung der Allgemeinen Stellenzulage. Trotz einer zusätzlichen Qualifikation kommt es also für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu einer finanziellen Schlechterstellung durch den Wechsel in den Laufbahnzweig Amtsanwaltsdienst. Dieser bisherigen Auswirkung soll abgeholfen und mit der Einbeziehung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in den Empfängerkreis der Allgemeinen Stellenzulage soll deren zusätzliche Qualifikation gegenüber Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern berücksichtigt werden."

Bedauerlicherweise kommen Hamburgs Erste Oberamtsanwältinnen und Erste Oberamtsanwälte jedoch nicht in den Genuss dieser Zulage. Der Senat beruft sich darauf, dass diese ja bereits eine Amtszulage erhielten und sich nicht mehr im Eingangsamt befänden. Dies ist nicht nachvollziehbar, da sie sich durch ihre Zugehörigkeit zur Amtsanwaltslaufbahn nach wie vor im Eingangsamt A 12 befinden und der Laufbahngruppe 2, 1. EA, zugeordnet sind. Aus diesem Grund wird den Ersten Oberamtsanwältinnen und Ersten Oberamtsanwälten auch in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ebenfalls die Allgemeine Stellenzulage neben der Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13+Z gewährt. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin und Bremen werden Erste Oberamtsanwältinnen und Erste Oberamtsanwälte sogar nach A 14 befördert.

Ohne die Gewährung einer Allgemeinen Stellenzulage in der Besoldungsgruppe A 13+Z besteht für die Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte auch trotz der nach § 47 Absatz 1, Absatz 2 Hamburgisches Besoldungsgesetz in Verbindung mit Anlagen I und IX gewährten Amtszulage kein wirklicher Anreiz mehr, sich innerhalb der Laufbahn stetig beruflich weiterzuentwickeln, um das äußerst verantwortungsvolle Amt der Ersten Oberamtsanwältin beziehungsweise des Ersten Oberamtsanwalts zu erreichen, das an besondere fachliche Leistungen und persönliche Befähigungen geknüpft ist.

Da es in der Staatsanwaltschaft Hamburg nur fünf Erste Oberamtsanwältinnen und Erste Oberamtsanwälte gibt, hält sich auch der finanzielle Aufwand mit insgesamt 5.923,80 Euro per annum, die aus dem Einzelplan 2.1 zu finanzieren sind, sehr im

## <u>Drucksache 22/10859</u> <u>Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 22. Wahlperiode</u>

Rahmen; gleichzeitig wäre die Gewährung ein deutliches Signal für Anerkennung und Wertschätzung im Hinblick auf diese verantwortungsvolle Aufgabe.

## Die Bürgerschaft möge beschließen:

## Der Senat wird ersucht,

- den Entwurf einer Änderung des § 48 Hamburgisches Besoldungsgesetz vorzulegen, der eine Ausnahmeregelung zur Gewährung der Allgemeinen Stellenzulage für die Ersten Oberamtsanwältinnen und Ersten Oberamtsanwälte mit der Besoldung A 13+Z vorsieht;
- 2. zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen für Erste Oberamtsanwältinnen und Erste Oberamtsanwälte eine Beförderung nach A 14 in Hamburg umsetzbar ist;
- 3. der Bürgerschaft bis zum 31. Mai 2023 zu berichten.